

Satzung

des Feuerwehrvereins Stadtlauringen

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet. Die in dieser Arbeit verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Feuerwehrverein Stadtlauringen“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz „e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 97488 Stadtlauringen.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

1. Der Verein Feuerwehrverein Stadtlauringen mit Sitz in 97488 Stadtlauringen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuereschutzes und der Rettung aus Lebensgefahr, sowie die Brauchtums- und Kulturpflege. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Anwerben und Motivieren von Mitgliedern durch Öffentlichkeitsarbeit und Unterstützung mittels Anschaffung von Gerätschaften für den Feuerwehrdienst, sowie die Durchführung und Unterstützung von Veranstaltungen und Maßnahmen etc. für Kultur, Brauchtumspflege und Historisches.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Vereinsämter sind grundsätzlich Ehrenämter.
7. Personen, die sich im gemeinnützigen Bereich des Vereins im Ehrenamt engagieren, können im Rahmen der zulässigen Ehrenamtspauschale (§3 Nr. 26a EStG), bzw. mit dem Übungsleiterfreibetrag (§3 Nr. 26 EStG), begünstigt werden. Voraussetzung ist, dass die finanzielle Lage des Vereins dies zulässt und in jedem Fall der Vorstand dies beschließt.

§3 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können sein:
 - a. Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder),
 - b. Kinder zwischen 6 und 12 Jahren,
 - c. Ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder),
 - d. fördernde Mitglieder,
 - e. Ehrenmitglieder.
2. Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter. Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Personen sein. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

Der Vorstand, ausgenommen den Kommandanten und den Leitern der Jugend- und Kinderfeuerwehr, wird von allen Mitgliedern (siehe §3, Absatz1) ab vollendetem 12. Lebensjahr gewählt. Die Kommandanten werden gemäß Bayrisches Feuerwehrgesetz gewählt.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 6. Lebensjahr vollendet hat. Aktive Mitglieder sollen ihren Wohnsitz im Markt Stadtlauringen haben und für den Feuerwehrdienst geeignet sein.
2. Der Antrag der Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu melden. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer(s) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand in der nächsten Sitzung. Dieser ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
4. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an.
5. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75 v. H. der erschienenen und den abstimmungsberechtigten Mitgliedern (§3 Absatz 1; 2).

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitglieds,
 - b. durch Austritt,
 - c. durch Ausschluss.
2. Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist und wenn er von einem Mitglied des Vorstandes bestätigt wurde.
3. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses bei dem Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.
5. Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern kann ein Jahresbeitrag erhoben werden, dessen Höhe die Mitgliederversammlung gegebenenfalls festsetzt.
2. Jugendliche vor Vollendung des 18. Lebensjahres, Ehrenmitglieder sowie auf Beschluss des Vorstandes (*z.B. durch schwere Krankheit oder ähnliches*) benannte Mitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

§7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus den folgenden Vereinsmitgliedern:
 - a. dem Vorsitzenden,
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. dem Schriftführer,
 - d. dem Kassenführer,
 - e. dem Kommandanten und dessen Stellvertreter(n),
 - f. zwei Beisitzern/Vertrauenspersonen,
 - g. dem Leiter der Jugendfeuerwehr und dem Leiter der Kinderfeuerwehr
2. Wird ein oder mehrere Ämter in Personalunion geführt, so werden so viele Beisitzer gewählt, dass der Vorstand aus insgesamt zehn (bei zwei stellvertretenden Kommandanten aus 11) Mitgliedern besteht.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassier. Der Vorsitzende ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Der stellvertretende Vorsitzende und der Kassier sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt. Diese Vorstandsmitglieder vertreten den Vorstand im Innen- und Außenverhältnis, gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass Rechtsgeschäfte mit einem Betrag bis € 250,00 der Vorsitzende oder Kommandant - bei Verhinderung deren Stellvertreter – eigenmächtig tätigen kann. Rechtsgeschäfte über € 250,00 sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat. Ein Betrag über 3000 € kann nur von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.
4. Die unter §8 Absatz 1 genannten Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für 6 Jahre gewählt. Zusätzlich werden zwei Kassenprüfer für den Zeitraum von sechs Jahren gewählt.
5. Sollten aperiodische Ergänzungswahlen notwendig werden, so wird lediglich für die Zeit bis zur nächsten Generalversammlung mit Neuwahlen eine Ergänzungswahl durchgeführt. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
6. Außer durch Tod erlischt das Amt eines Mitglieds des Vorstandes mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Mitglieder des Vorstandes können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

§9 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten ist. Sie hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - b. Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c. Vollzug der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung,
 - d. Verwaltung des Vereinsvermögens,

- e. Erstellen des Jahres- und Kassenberichtes,
- f. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
- g. Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitglieder.

§10 Sitzung des Vorstandes

1. Für die Sitzung des Vorstandes sind die Mitglieder vom 1. Vorsitzenden oder bei Verhinderung von dessen Stellvertreter rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher nachrichtlich einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.
2. Über die Sitzung des Vorstandes ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten und soll innerhalb von sieben Tagen dem Vorstand zugestellt werden.

§11 Kassenführung

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Gewinnen bei Veranstaltungen, Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresabrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur unter Beachtung des §8 Nr. 3 getätigt werden.
3. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung und zur Entlastung des Vorstandes vorzulegen.

§12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes,
 - b. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - c. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - d. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes,
 - e. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - f. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 20 v. H. der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe von dem Vorstand schriftlich verlangt wird.
3. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einbehaltung einer Frist von zwei Wochen über das ge-

meindliche, amtliche Mitteilungsblatt und die gemeindlichen Veröffentlichungsstellen einberufen.

4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§13 Beschlussfassung und Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem dreiköpfigen Wahlausschuss übertragen werden.
2. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied gemäß §3 Absatz 2 Satz 4 stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens 25. v. H. der Vereinsmitglieder erschienen ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 75 v. H. der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich.
4. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Wahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes (§8 Nr. 1 a, b, c, d, f) erfolgt schriftlich. Stellt sich nur eine Person je Amt der Wahl, so kann auf Wunsch der Mitgliederversammlung auch per Akklamation gewählt werden. Dies gilt auch für aperiodische Ergänzungswahlen von Einzelämtern.
5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.
6. Die Mitgliederversammlung kann entweder real oder virtuell erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit.

§14 Ehrungen

1. Für Ehrungen von Vereinsmitgliedern gibt es eine Ehrenordnung. Diese wird vom Vorstand erarbeitet und von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§15 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 90 v. H. der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Marktgemeinde Stadtlauringen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gemäß der in § 2 benannten Zwecke für den Ortsteil Stadtlauringen zu verwenden hat.

§16 Satzungsänderung

1. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt und dem Registergericht durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

§ 17 Datenschutz

1. Der Verein legt besonderen Wert auf den Schutz der personenbezogenen Daten seiner Mitglieder. Aus dieser Verantwortung heraus verarbeitet der Verein die personenbezogenen Daten immer unter Berücksichtigung aller geltenden Datenschutzvorschriften.
2. Der Verein verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben.
3. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Vorname und Anschrift, Bankverbindung für den Lastschrifteinzug, Telefonnummern (Festnetz, Mobil) sowie E-Mail, Adresse, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Eintrittsdatum, Führerscheinklasse, Beruf, Namen und Vornamen von Erziehungsberechtigten bei Minderjährigen, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein, Dienstgrade in der aktiven Wehr, erhaltene Auszeichnungen und Ehrungen, sowie durchgeführte feuerwehrtechnische Ausbildungen, Untersuchungen und Prüfungen.
4. Als Mitglied des Kreisfeuerwehrverbandes ist der Verein angehalten, bestimmte Daten an den Verband (Kreis-, Bezirks-, Landesebene) zu melden.

Die Satzung tritt am 16.06.2024 in Kraft.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 15.06.2024 beschlossen.

Die Satzung wird dem zuständigen Finanzamt zur Überprüfung der Gemeinnützigkeit und ggf. dem Registergericht zur Eintragung in das Vereinsregister vorgelegt.

Stadtlauringen, 15.06.2024

.....
Christopher Hußlein
1. Vorsitzender

.....
Magdalena Brand
Schriftführerin